



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 26.01.2022

Koordination des Abstimmungsverhaltens der Schweiz in den UNO-Organisationen

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 20.4145 Binder vom
24. September 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das geltende Koordinationssystem für die politischen Hauptorgane der UNO.....	4
3	Prüfung der einzelnen Prämissen des Postulats	6
3.1	Koordination aller UNO-Geschäfte bei der Fachstelle UNO-Koordination	6
3.2	Prüfung von regelmässig wiederkehrenden Resolutionen	8
3.3	Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen	10
3.4	Information der Aussenpolitischen Kommissionen	11
3.5	Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit	12
4	Schlussfolgerung	12
	Anhang.....	13

1 Einleitung

Am 24. September 2020 reichte Nationalrätin Marianne Binder-Keller das Postulat 20.4145 ein. Mit dem Postulat wird der Bundesrat eingeladen, in einem Bericht fünf Prämissen zu prüfen und entsprechende Umsetzungsvorschläge darzulegen, um die Koordination der Schweizer Positionen in der UNO unter der Federführung des EDA zu verbessern und die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu erhöhen.

«Das Abstimmungsverhalten der Schweiz in den verschiedenen UNO-Organisationen wirft immer wieder Fragen auf. Wie werden die Entscheide begründet? Wer verantwortet sie? Wie gestalten sich die Entscheidprozesse? Die Antworten auf entsprechende Interpellationen (Grüter 20.3479 und Bigler 19.4010) zeigen, dass die Koordination nur punktuell stattfindet, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten nur eingeschränkt entscheidet und diverse andere Departemente in sogenannten Fachfragen weitgehend eigenständig zu Beurteilungen kommen und wiederum selber entscheiden. Eine konsistente Position der Schweiz existiert unter diesen Umständen nicht. Gerade im Hinblick auf die Kandidatur der Schweiz in den UNO Sicherheitsrat ist es mehr als angebracht, Vertrauen und Transparenz zu schaffen.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten folgende Prämissen für eine bessere Koordination unter Federführung des EDA zu prüfen und Umsetzungsvorschläge in einem Bericht darzustellen:

- 1. Die Fachstelle "UNO-Koordination" koordiniert alle Geschäfte der UNO-Organisationen, inkl. aller UNO-Unterorganisationen.*
- 2. Jährliche wiederkehrende Resolutionen (z. B. im UNO-Menschenrechtsrat und der WHO) werden bei jeder Neuvorlage inhaltlich und politisch neu beurteilt.*
- 3. Konsultationen der Aussenpolitischen Kommissionen werden auf alle Resolutionen von UNO-Organisationen und -Unterorganisationen ausgeweitet. Konsultationen finden nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich statt.*
- 4. Die Information des Parlaments erfolgt über einen mindestens jährlich erstellten Bericht, der detailliert Auskunft über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und -Unterorganisationen Auskunft gibt.*
- 5. Im Sinne der Transparenz informiert der Bundesrat die Öffentlichkeit auf der Internetseite des EDA aktuell über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und UNO-Unterorganisationen. »*

Der Bundesrat beantragte am 25. November 2020 die Annahme des Postulats. Der Nationalrat folgte dem Antrag am 20. Dezember 2020.

Der vorliegende Bericht stellt im zweiten Kapitel das bestehende Koordinationssystem für die Festlegung der Schweizer Positionen in den politischen Hauptorganen der UNO dar und prüft im dritten Kapitel die im Postulat dargelegten Prämissen. Die Schlussfolgerungen sind im letzten Kapitel zusammengefasst.

2 Das geltende Koordinationssystem für die politischen Hauptorgane der UNO

Mit dem Beitritt der Schweiz zur UNO im Jahre 2002 wurde im Staatssekretariat des EDA (ehemals Politische Direktion) die UNO-Koordination (UNOK) geschaffen und mit einem Instruktionsmonopol ausgestattet. Die UNOK ist in der Abteilung UNO angesiedelt und koordiniert heute neben den Schweizer Positionen in der Generalversammlung (GV) auch diejenigen im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), im Sicherheitsrat sowie im Menschenrechtsrat. Ihr Mandat basiert auf einem Bundesratsbeschluss vom 21. August 2002. Der Bundesrat verzichtete darauf, die Zuständigkeiten für UNO-Sonderorganisationen sowie Fonds und Programme zu ändern und der UNOK zu übertragen. Er trug damit der Tatsache Rechnung, dass (i) die Schweiz bereits vor dem Vollbeitritt 2002 in diesen Organisationen durch die sachlich zuständigen Fachämter vertreten war; (ii) die Arbeit in diesen UNO-Sonderorganisationen sowie Fonds und Programmen hauptsächlich technischer Natur ist und (iii) eine stringente Koordination vor allem in den politischen Hauptorganen der UNO angezeigt war. Diese Analyse ist weiterhin zutreffend. Das EDA ist heute für die Koordination der Schweizer Positionen in den politischen Hauptorganen der UNO, in bestimmten Sonderorganisationen sowie Fonds und Programmen – vor allem im Entwicklungsbereich¹ – zuständig. Die Koordination der Schweizer Positionen in den übrigen Sonderorganisationen fällt währenddessen in die Zuständigkeit der relevanten Fachämter ausserhalb des EDA.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Grüter 20.3476 darlegte, kommen die Schweizer Positionsbezüge in den UNO-Hauptorganen unter Miteinbezug aller mitinteressierten Stellen in der Bundesverwaltung zustande. Hierfür hat das EDA eine digitale Konsultationsplattform geschaffen. Diese erlaubt es allen mitinteressierten Stellen in- und ausserhalb des EDA an der Erarbeitung der Schweizer Positionen in der GV, dem Sicherheitsrat, dem ECOSOC und dem Menschenrechtsrat mitzuwirken. Die UNOK konsolidiert die eingegangenen Stellungnahmen, klärt allfällige Differenzen zwischen den Diensten und definiert die schweizerische Position. Sie sorgt im Anschluss daran für die Validierung dieser Position auf angemessener Hierarchiestufe.

Eine Validierung auf höherer Hierarchiestufe ist grundsätzlich in zwei Fällen vorgesehen:

- 1) Es verbleiben Differenzen unter den rückmeldenden Diensten, die auf Expertenstufe nicht bereinigt werden können;
- 2) Das Geschäft hat eine gewisse innen- oder aussenpolitische Tragweite.

Im *ersten Fall* werden Differenzen unter den Ämtern eines Departements auf Departementsstufe bereinigt. Bei Divergenzen zwischen Amtsstellen aus verschiedenen Departementen erfolgt die Bereinigung auf Stufe Staatssekretariat bzw. Generalsekretariat mit den direkt betroffenen Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bzw. Generalsekretariaten. Falls nötig, wird die Differenzbereinigung zwischen den direkt betroffenen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern vorgenommen. Falls bis auf Stufe Departementsvorstehende keine Einigung möglich ist, entscheidet ausnahmsweise der Bundesrat.

¹ UNO Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), Einheit für Frauen und Gleichstellungsfragen (UNWomen), Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen zu HIV/Aids (UNAIDS), UNO Entwicklungsprogramm (UNDP), UNO Kinderhilfswerk (UNICEF), Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR), UNO Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF), UNO Bevölkerungsfonds (UNFPA), UNO Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), UNO Freiwilligenprogramm, UN Water, Welternährungsprogramm (WFP).

Im zweiten Fall, wenn das Geschäft eine gewisse innen- oder aussenpolitische Tragweite hat, ist die Konsolidierung der Position auf höherer Hierarchiestufe (Staatssekretär/in EDA, Departementsvorsteher/in EDA, Gesamtbundesrat) grundsätzlich dann angezeigt, wenn im Rahmen von UNO-Prozessen (i) inhaltlich neue Fragen, (ii) Fragen von erhöhter oder grosser aussen- oder innenpolitischer Tragweite oder (iii) eine Änderung der bis anhin geltenden Schweizer Position zur Diskussion stehen.

Wenn die UNOK eine Position zu einem Thema koordiniert, bei dem Bundesstellen aus anderen Departementen mitbetroffen sind, so ist es diesen Bundesstellen überlassen, ihre Hierarchie über das Geschäft und die vorgesehene Schweizer Position zu informieren bzw. zu konsultieren.

Das Resultat des departementsübergreifenden Konsultationsprozesses übermittelt die UNOK nach entsprechender Validierung als formelle Instruktion an die ständigen Vertretungen der Schweiz bei der UNO. Die Instruktion ist für die Schweizer Vertretung verbindlich.

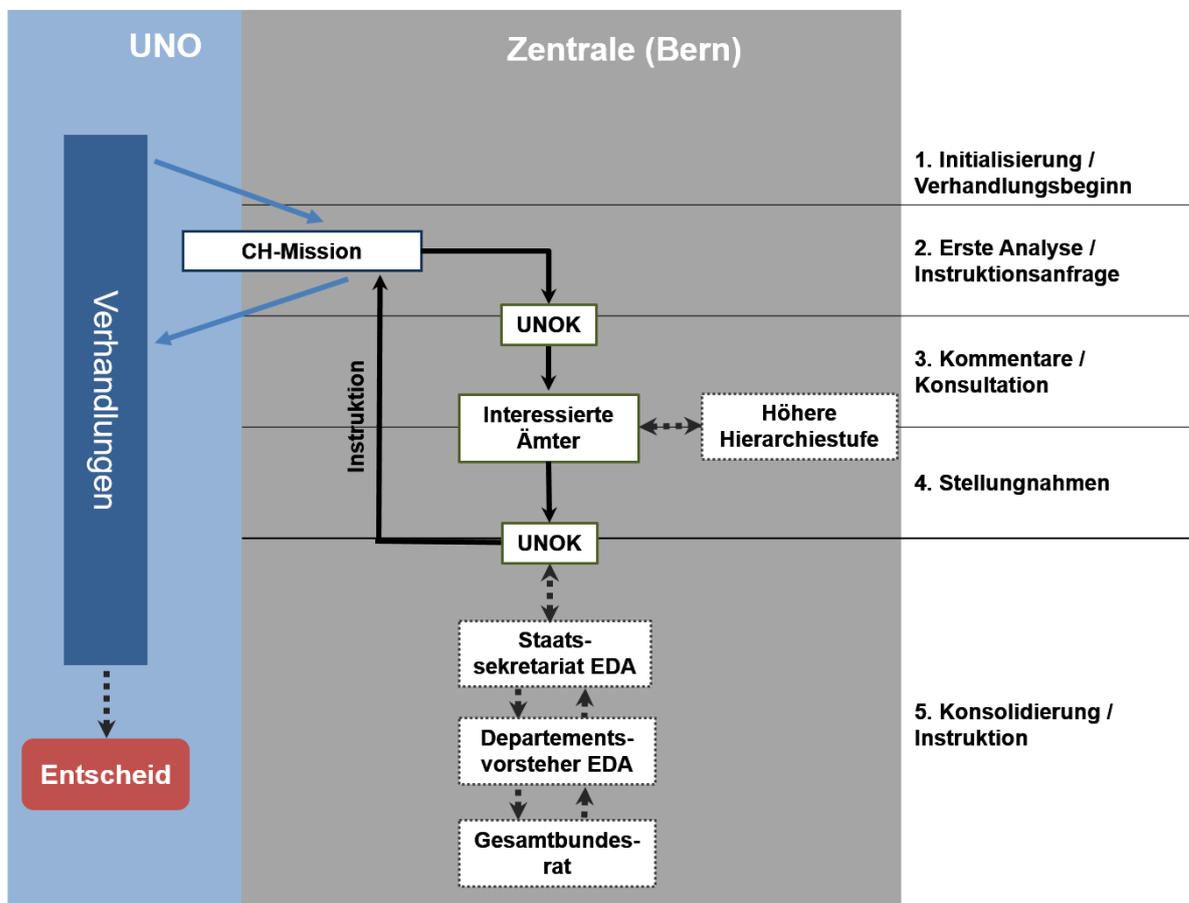
Verabschiedungsmodalitäten einer Resolution

Konsens: Kein Staat verlangt die Abstimmung.

Abstimmung: Möglich sind die Stimmen: «Ja», «Nein», «Enthaltung».

Co-Sponsoring: Formelle Bekundung der Unterstützung einer Resolution durch einen Staat. Als Autor einer Resolution ist ein Staat automatisch auch Co-Sponsor derselben – ausser, das Co-Sponsoring wird zurückgezogen (z.B. weil Änderungsanträge angenommen wurden, die nicht im Sinne des Autors sind).

Explanation of Position/Explanation of Vote: Ein Staat kann bei der Verabschiedung einer Resolution im Konsens/per Abstimmung seine Position zu einem oder mehreren Paragraphen oder zur gesamten Resolution erklären. Diese Erklärungen werden in den offiziellen Protokollen der Treffen aufgeführt.



Grafik: Standardprozess der Entscheidungsfindung für Positionen in der GV, ECOSOC, Menschenrechtsrat, Sicherheitsrat.

Das oben dargestellte Konsultationssystem gilt für das Schweizer Abstimmungsverhalten, das Co-Sponsoring von Resolutionen und Entscheiden sowie die Unterstützung/Nichtunterstützung gemeinsamer Stellungnahmen mit anderen Staaten (*joint statements*). Ein sehr ähnliches Konsultationsverfahren findet auch für formelle Wortmeldungen («Statements») der Schweiz in den genannten Gremien statt. Der vorliegende Bericht befasst sich hingegen nicht mit dem Stimmverhalten der Schweiz bei Wahlen in internationalen Organisationen, weil es sich bei Resolutionsabstimmungen und Wahlen um zwei grundsätzlich verschiedene Geschäfte handelt. Ein wichtiger Unterschied besteht beispielsweise darin, dass Wahlen – im Unterschied zu Resolutionsabstimmungen – geheim sind. Die Frage der Offenlegung des Stimmverhaltens bei Wahlen hat der Bundesrat im Rahmen der Interpellation Binder ([21.3503](#)) beantwortet.

Beispiel: Konsultation zur GV-Resolution «*Improvement of the situation of women and girls in rural areas*»

3.10.2019

Die ständige Vertretung der Schweiz bei der UNO in New York übermittelt den ersten Resolutionsentwurf nach Bern.

Die UNOK bittet mitinteressierte Stellen um erste allgemeine Einschätzungen zum Entwurf. Das Generalsekretariat EDA – Chancengleichheit (GS-EDA) übernimmt als thematisch zuständiger Dienst die inhaltliche Federführung.

4.10.2019

Es äussern sich das GS-EDA, die Direktion für Völkerrecht (DV) sowie die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).

Die UNOK stellt die Kommentare zusammen und übermittelt diese als Instruktion an die ständige Vertretung.

7.10.2019

Die ständige Vertretung bestätigt, dass sie die Kommentare im Rahmen der Resolutionsverhandlungen aktiv eingebracht hat und stellt den neuen Resolutionsentwurf zu.

Die UNOK lanciert die Konsultation zum neuen Entwurf.

Zwischen dem 10.10.2019 – 14.11.2019

In diesem Zeitraum finden weitere Verhandlungsrunden statt. Es äussern sich das GS-EDA, die Abteilung für Frieden und Menschenrechte EDA (AFM) sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

14.11.2019

Die ständige Vertretung übermittelt den finalen Text und empfiehlt in Absprache mit dem GS-EDA, dass die Schweiz die Resolution als Co-Sponsorin unterstützt.

Die UNOK lanciert die Konsultation zur Frage eines Co-Sponsoring durch die Schweiz.

15.11.2019

Die AFM sowie alle anderen mitinteressierten Stellen äussern sich ebenfalls zugunsten eines Co-Sponsoring.

Die UNOK instruiert die ständige Vertretung die Resolution zu co-sponsorn.

18.12.2019

Die GV verabschiedet die Resolution im Konsens auf Basis der Vorverabschiedung im Dritten Ausschuss der GV.

3 Prüfung der einzelnen Prämissen des Postulats

3.1 Koordination aller UNO-Geschäfte bei der Fachstelle UNO-Koordination

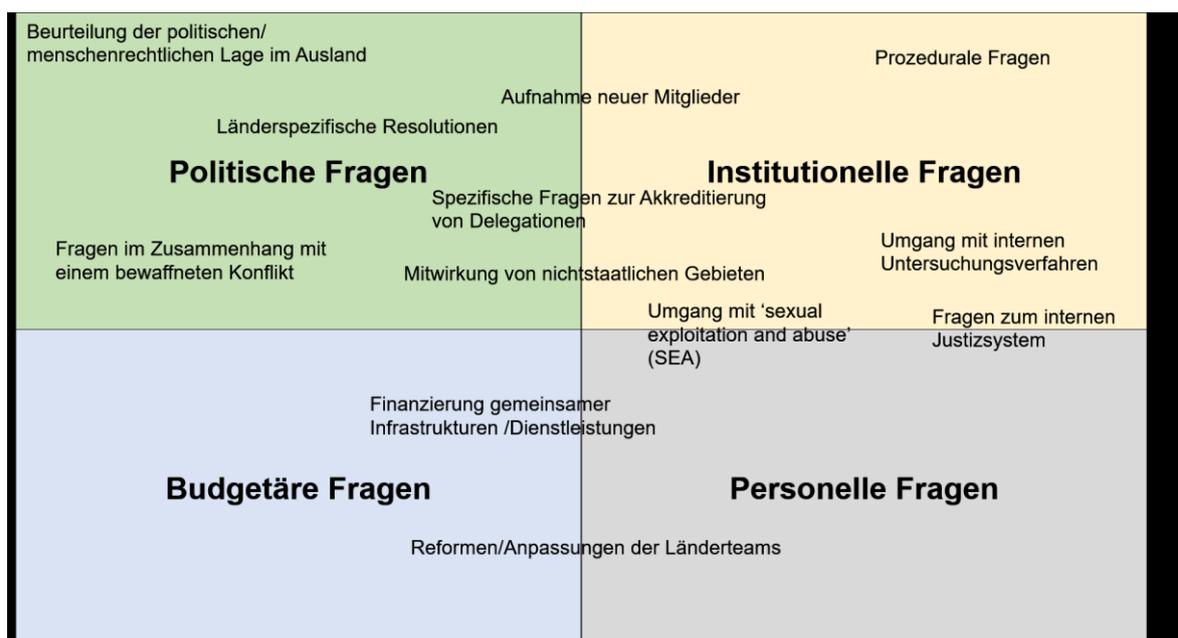
Die Fachstelle "UNO-Koordination" koordiniert alle Geschäfte der UNO-Organisationen, inkl. aller UNO-Unterorganisationen.

Das UNO-System befasst sich mit einer Vielzahl internationaler Fragestellungen – von Frieden über Telekommunikation, Klimawandel zu Terrorismusbekämpfung oder Wettermessungen und Postverkehr. Diese Vielfalt widerspiegelt sich auch in den verschiedenen Organisationen und deren Resolutionen. Das UNO-System besteht aus sechs UNO-Hauptorganen, 17 Sonderorganisationen, 13 Fonds- und Programmen, fünf regionalen Kommissionen sowie einer Vielzahl von untergeordneten

Ausschüssen, Arbeitsgruppen und anderen mehr (siehe Anhang). Im gesamten UNO-System werden pro Jahr circa 2'000 Entscheide und Resolutionen verabschiedet.

Aktuell koordiniert die UNOK die Schweizer Stellungnahmen und die jährlich insgesamt rund 500 Resolutionen in der GV, dem ECOSOC und dem Menschenrechtsrat. Eine Koordination *aller* Geschäfte des *ganzen* UNO-Systems durch die UNOK würde einen signifikanten personellen Ausbau nötig machen. Gleichzeitig hätte diese Koordination nicht automatisch eine Reduktion des Personalbedarfs in den Fachämtern zur Folge. Diese müssten aufgrund ihrer Expertise weiterhin inhaltlich zu den Schweizer Positionen beitragen. Eine wirkungsvolle Koordination erfordert neben Personal auch den Aufbau eines hinreichenden Niveaus an Fachexpertise. Die Fragestellungen in den Sonderorganisationen der UNO wie beispielsweise der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) oder dem Weltpostverein (UPU) sind sehr technisch. Es macht deshalb Sinn, die Federführung und Koordination für diese Fachorganisationen ausserhalb des EDA in den fachlich zuständigen Diensten anzusiedeln, wo die nötige Expertise bereits vorhanden ist. Dies verhindert die Duplikation von Schnittstellen, die die Prozesse verlangsamen und schwerfällig machen. Die geltende Arbeitsteilung ist deshalb ressourceneffizient, reaktionsfähig und hat sich bewährt.

Damit die Kohärenz der schweizerischen Aussenpolitik auch auf multilateraler Ebene sichergestellt ist, hat der Bundesrat folgende Vorkehrungen getroffen: In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f der Organisationsverordnung vom 20. April 2011 für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA; SR 172.211.1) hat er festgehalten, dass bei der Bearbeitung *politischer, institutioneller, personeller und budgetärer Fragen in internationalen Organisationen* das Staatssekretariat EDA mitzuwirken hat. Die zuständigen Fachämter in anderen Departementen sind verpflichtet, das EDA bei solchen Fragen zu konsultieren, auch wenn die Federführung für die internationale Organisation bei ihnen liegt. Darunter fallen namentlich die Beurteilung der politischen und menschenrechtlichen Lage im Ausland, die Beurteilung länderspezifischer Resolutionen, Fragen in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, die Mitwirkung von nichtstaatlichen Gebieten, spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Delegationen, die Aufnahme neuer Mitglieder, prozedurale Fragen in zwischenstaatlichen Organen, Fragen zum UNO-internen Justizsystem, die Finanzierung gemeinsamer Dienstleistungen verschiedener UNO-Organisationen, der Umgang mit «sexual exploitation and abuse» (SEA) sowie gemeinsame Reformaspekte, wie bspw. die Anpassung der UNO-Länderteams. Diese Liste ist nicht abschliessend.



Grafik 2: Fragen zu denen die UNOK gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. f. OV-EDA zu konsultieren ist.

Die Positionsbezüge der Schweiz und die Ausrichtung ihres Engagements in multilateralen Organisationen wird durch die Grundlagendokumente der schweizerischen Aussenpolitik vorgegeben. Dazu gehören unter anderem die Aussenpolitische Strategie 2020-23, die verschiedenen Folgestrategien sowie Leitlinien und UNO-Prioritäten. Darüber hinaus wird die Kohärenz der Schweizer Positionen in multilateralen Organisationen durch weitere organisatorische Massnahmen sichergestellt:

- Im Zuge des UNO-Beitritts wurde eine Interdepartementale Arbeitsgruppe UNO (IDAG UNO) ins Leben gerufen. Sie wird von der Abteilung UNO geleitet und trifft sich in regelmässigen Abständen. Sie dient dazu, alle Departemente über die Aktivitäten der Schweiz in der UNO zu informieren, sich bei Bedarf abzusprechen und die Schweizer Prioritäten darzulegen. Üblicherweise werden jeweils ein bis zwei Themen pro Sitzung vertieft.
- Die Abteilung UNO beruft sechs Mal pro Jahr eine Videokonferenz mit den ständigen Vertretungen der Schweiz bei der UNO ein. In der Regel nehmen alle hauptsächlich mit der UNO befassten Dienste in- und ausserhalb des EDA daran teil.
- Zur Vorbereitung der Arbeiten gewisser Hauptausschüsse in der GV, wichtiger Segmente des ECOSOC sowie der Menschenrechtsratssessionen finden auf Einladung der UNOK spezifische departementsübergreifende Koordinationssitzungen statt.
- Die UNOK leitet zudem innerhalb der Bundesverwaltung ein informelles Netzwerk zu Budget- und Managementfragen. Dieses kommt ein- bis zwei Mal jährlich zusammen, um diesbezüglich Themen und Aspekte zu besprechen, die mehr als nur ein Organ oder eine Organisation betreffen.
- Für eine verstärkte operationelle Abstimmung und einen verbesserten Informationsaustausch findet schliesslich wöchentlich eine Telefonkonferenz zwischen der Abteilung UNO und den fünf UNO-Missionschefinnen und -chefs (New York UNO, Genf UNO, Wien UNO, Paris UNESCO, Rom Internationale Organisationen) statt.

Fazit

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass das oben beschriebene Koordinationssystem die Kohärenz und die Glaubwürdigkeit der Schweiz in den multilateralen Organisationen sicherstellt, auch in Fällen, bei denen die Koordination nicht durch das EDA erfolgt. Bei letzterem ist insbesondere das in der Organisationsverordnung des EDA festgehaltene Mitwirkungsrecht zentral, das bei (ausser-)politischen, institutionellen, personellen und budgetären Fragen zum Tragen kommt. Dieses Mitwirkungsrecht des EDA ist seit vielen Jahren etabliert und hat sich in der Praxis bewährt. Eine Koordination aller Geschäfte des gesamten UNO-Systems bei der UNOK erscheint angesichts der guten Erfahrungen mit dem bisherigen System nicht notwendig. Zudem sprechen Effizienz- und Kostengründe gegen eine Anpassung des Koordinationssystems.

3.2 Prüfung von regelmässig wiederkehrenden Resolutionen

Jährliche wiederkehrende Resolutionen (z. B. im UNO-Menschenrechtsrat und der WHO) werden bei jeder Neuvorlage inhaltlich und politisch neu beurteilt.

Es entspricht der langjährigen Praxis, dass die zuständigen Dienste jede Resolution und jeden Entscheid, auch periodisch wiederkehrende, jedes Mal individuell gemäss dem in Kapitel 2 beschriebenen Ablauf prüfen. Die Schweiz bringt sich dabei in Übereinstimmung mit der Aussenpolitischen Strategie 2020-23 und ihren Folgestrategien sowie den jährlichen GV-Prioritäten aktiv in die Verhandlungen ein. Ihr Stimm- und Co-Sponsoringverhalten legt sie jeweils erst anhand des zu Ende verhandelten Texts fest.

Die Festlegung des Stimm- und Co-Sponsoringverhaltens erfolgt auf der Basis von folgenden Kriterien:

- Der konkrete Wortlaut einer Resolution, unter anderem deren Sachlichkeit und Angemessenheit;
- Die Verfassung und, wo relevant, das nationale Recht sowie die vom Bundesrat verabschiedeten Strategien;
- Das geltende Völkerrecht;
- Die Situation vor Ort;
- Die absehbare Positionierung gleichgesinnter Staaten zum konkreten Beschluss².

Eine negative Einschätzung zu einem oder mehreren der oben genannten Kriterien bedeutet nicht automatisch, dass die Schweiz eine Resolution nicht co-sponsort oder dagegen stimmt. Letzten Endes wird immer eine gesamtheitliche Abwägung der verschiedenen Aspekte und Interessen vorgenommen. Dieses Vorgehen wird auch bei regelmässig wiederkehrenden Resolutionen angewendet. Ausserdem ist zu beachten, dass das Stimmverhalten jeweils im Kontext einer spezifischen Abstimmung interpretiert werden muss; relevant ist insbesondere, wie sich andere, traditionell gleichgesinnte Staaten positionieren. So bedeutet beispielsweise eine Enthaltung nicht automatisch eine «neutrale» Position, oder einen Nichtentscheid³.

Viele wiederkehrende Resolutionen und Entscheide verändern sich von Mal zu Mal inhaltlich nur geringfügig. Oft geht es den Autoren vor allem darum, den einmal gefundenen Konsens oder – im Falle einer Abstimmung – die Unterstützung einer Mehrheit von Staaten, bestätigen zu lassen und das Thema auf der Agenda der internationalen Gemeinschaft zu behalten. In der GV werden normalerweise über zwei Drittel der Resolutionen im Konsens verabschiedet⁴. Die Abstimmungsergebnisse bei wiederkehrenden Resolutionen zeigen, dass das Abstimmungsverhalten der Staaten weitgehend konstant bleibt. Wenn sich die Beurteilung der obengenannten Kriterien von Mal zu Mal nicht signifikant verändert – was bei vielen Texten der Fall ist – macht es deshalb Sinn, sich gleich oder ähnlich wie in vorangehenden Jahren zu positionieren. In Kontexten, in denen die Schweiz gute Dienste leistet, ist eine sorgfältige Positionierung, die ihrer Rolle als Mittlerin Rechnung trägt, besonders wichtig. In solchen Fällen steht die Schweiz noch mehr als sonst unter Beobachtung, weshalb sie nachvollziehbare und kohärente Positionen einnehmen bzw. allfällige Positionswechsel objektiv gut begründen muss. Gerade in politisch sensiblen Dossiers und bei inhaltlich nur unwesentlich veränderten, wiederkehrenden Resolutionen werden Positionswechsel durch die internationale Staatengemeinschaft wahrgenommen. Dies insbesondere dann, wenn sie nicht im Gleichschritt mit anderen, ähnlich gesinnten Staaten erfolgen.

² Dies ist auch im Sinne des aussenpolitischen Ziels 7.5., das vermehrt themen-, sach- und regionalbezogene diplomatische Initiativen mit gleichgesinnten Staaten und Staatengruppen vorsieht.

³ Siehe auch: [Wie bezieht die Schweiz als Kandidatin für einen Sitz im Sicherheitsrat Position in der UNO?](#)

⁴ Ein Bruch des Konsenses ist sehr augenfällig und bedeutet ein hohes Exponieren eines Staates auf einem gewissen Thema. Ein solcher Bruch wird deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen in Erwägung gezogen, wenn die Schweiz bereit ist, gegen Widerstand der gesamten Staatengemeinschaft oder eines sehr grossen Teils davon eine Position zu verteidigen. Es gilt ausserdem in jedem Fall sorgfältig abzuwägen, inwiefern ein Bruch des Konsenses dem verfolgten Ziel – nämlich der Durchsetzung der Schweizer Position – überhaupt zuträglich ist.

Beispiele für Abstimmungsergebnisse wiederkehrender Resolutionen in der GV für 2016-20:

Titel	2020	2019	2018	2017	2016
Humanitarian consequences of nuclear weapons	146J-13N-29E	144J-13N-28E	142J-15N-26E	141J-15N-27E	144J-16N-24E
Necessity of ending the economic, commercial and financial embargo imposed by the United States of America against Cuba	Keine Resolution	187J-3N-2E	189J-2N-0E	191J-2N-0E	191J-2N-0E
Status of internally displaced persons and refugees from Abkhazia, Georgia, and the Tskhinvali region/South Ossetia, Georgia	84J-13N-78E	79J-15N-57E	81J-16N-62E	80J-14N-61E	76J-15N-64E

J: Ja, N: Nein, E: Enthaltung

Fazit

Der Bundesrat hält fest, dass bereits heute jede Resolution, auch wiederkehrende Resolutionen, im Einzelnen geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt anhand der oben aufgeführten Kriterien. Falls diese Prüfung zu keinen grundsätzlich anderen Resultaten führt, ist es in aller Regel angebracht, die Position beizubehalten - dies im Sinne einer kohärenten, glaubwürdigen und verlässlichen Aussenpolitik.

3.3 Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen

Konsultationen der Aussenpolitischen Kommissionen werden auf alle Resolutionen von UNO-Organisationen und -Unterorganisationen ausgeweitet. Konsultationen finden nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich statt.

Das Verhalten der Schweiz in der UNO richtet sich nach der Aussenpolitischen Strategie 2020-23, den jeweiligen geografischen und thematischen Folgestrategien und den relevanten Botschaften, insbesondere der Gaststaatbotschaft, die ebenfalls Aussagen zu den multilateralen Zielen der Schweiz enthält. Die APK erhalten diese strategisch-inhaltlichen Vorgaben und haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Darüber hinaus verabschiedet der Bundesrat – nach Konsultation der APK gemäss Artikel 152 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG, SR 171.10) – jedes Jahr die Prioritäten für die GV. Ein analoger Prozess ist auch zu den Prioritäten für die Einsitznahme im Sicherheitsrat vorgesehen.

Die politischen Organe der UNO und ihre Sonderorganisationen sowie Fonds und Programme verabschieden jährlich rund 2'000 Resolutionen und Entscheide. Darunter finden sich auch zahlreiche Resolutionen und Entscheide, die Budget- und Managementfragen, Modalitäten von Konferenzen, die Arbeitsorganisation, technische Fragen und ähnliches zum Inhalt haben. Weitere Entscheide betreffen nur die Organisation selbst und sind nicht an die Mitgliedstaaten gerichtet. Eine Konsultation aller Entscheide und Resolutionen mit den APK ist vor diesem Hintergrund nicht zweckmässig. Es ist unerlässlich, all diese Beschlüsse zu qualifizieren, was gestützt auf geltendes Recht auf der Basis des Kriteriums der «Wesentlichkeit» geschieht.

Gemäss Artikel 152 ParlG werden die APK zu «wesentlichen Vorhaben» konsultiert. In Artikel 5b der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) wird das Kriterium der «Wesentlichkeit» konkretisiert. Gemäss diesem liegt ein «wesentliches Vorhaben» dann vor, wenn die Umsetzung von Beschlüssen internationaler Organisationen den Erlass oder eine wesentliche Änderung eines Bundesgesetzes erfordern; oder der Verzicht auf diese Umsetzung das Risiko schwerer wirtschaftlicher oder anderer gravierender Nachteile, von Sanktionen,

einer Isolation der Schweiz aufgrund der abweichenden Haltung oder eines politischen Reputationsschadens in sich birgt. Die Auflistung in Artikel 5b RVOV ist nicht abschliessend.

Resolutionen der GV, des ECOSOC und des Menschenrechtsrats haben empfehlenden Charakter und sind für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich. Es gibt nur äusserst selten UNO-Resolutionen, die eine wesentliche Anpassung eines Bundesgesetzes erfordern oder deren Nichtumsetzung gravierende Folgen hätte. Ein solch seltener Fall war beispielsweise das Verhandlungsmandat für den Vorbereitungsprozess zur Verabschiedung der Agenda 2030 durch die GV. Aufgrund seiner Tragweite hat der Bundesrat dieses mit den APK konsultiert.⁵ In der Regel erfüllen UNO-Resolutionen das Kriterium der Wesentlichkeit jedoch nicht.

Die Konsultation der APK zu allen Resolutionen im ganzen UNO-System würde zu einem hohen zeitlichen Aufwand sowohl für die APK wie auch die Verwaltung führen. Da die Anzahl der Resolutionen und Entscheide im UNO-System sehr hoch ist, würde dies die Grenze des Machbaren überschreiten. Es würden sich darunter auch zahlreiche Resolutionen und Entscheide befinden, die keine oder nur eine sehr beschränkte politische Tragweite haben. Resolutionen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr und mit unterschiedlicher Dauer verhandelt. Es wäre daher auch sehr schwierig, die Resolutionstexte zu bündeln oder einen genauen Konsultationsplan vorzulegen. Das Verhandlungsergebnis – sprich der zu verabschiedende Resolutionstext – liegt zudem jeweils erst wenige Tage oder gar Stunden vor der Verabschiedung vor. Eine Konsultation der APK zum finalen Text wäre daher in den meisten Fällen nicht möglich.

Fazit

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der Anwendung des Kriteriums der Wesentlichkeit das Gesetz bereits heute ein sinnvolles Instrument für die Qualifizierung der verschiedenen UNO-Resolutionen und Entscheide vorsieht, bei denen die APK zu konsultieren sind. Zudem können die APK über bestehende Prozesse und insbesondere bei der Konsultation der Prioritäten für die GV und künftig den Sicherheitsrat bei der materiellen Ausrichtung der Schweizer UNO-Politik mitwirken. Eine Erweiterung der Konsultation auf alle Entscheide und Resolutionen der UNO wäre zeitlich und ressourcenmässig nicht zweckmässig.

3.4 Information der Aussenpolitischen Kommissionen

Die Information des Parlaments erfolgt über einen mindestens jährlich erstellten Bericht, der detailliert Auskunft über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und -Unterorganisationen Auskunft gibt.

Der Bundesrat benutzt heute folgende Instrumente, um das Parlament über seine Aktivitäten und Positionen in der UNO zu unterrichten:

- Den jährlichen Aussenpolitischen Bericht, der auch multilaterale Aktivitäten umfasst;
- Die jährlichen Prioritäten und den Umsetzungsbericht für die GV;
- Die Liste der aussenpolitischen Aktualitäten für die APK; und
- Im Bedarfsfall oder auf Anfrage mündliche Orientierung während der APK-Sitzungen – beispielsweise unter «Aussenpolitische Aktualitäten».

Selbstverständlich ist der Bundesrat auch bereit, während einer Fragestunde über das Abstimmungsverhalten der Schweiz zu einer bestimmten Resolution Auskunft zu geben.

Das Abstimmungsverhalten der Schweiz wie auch anderer Staaten in der GV, im ECOSOC, im Menschenrechtsrat und, sobald Mitglied, im Sicherheitsrat ist darüber hinaus auf den Webseiten der UNO verfügbar⁶. Die offiziellen Treffen dieser Organe werden zudem «live» über das [Internet](#) übertragen und können auch im Nachhinein angeschaut werden. Auch verschiedene Sonderorganisationen sehen eine Übertragung vor und machen Abstimmungsübersichten zugänglich.

⁵ A/RES/70/1: «Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development». Das Verhandlungsmandat für den Vorbereitungsprozess des Gipfeltreffens zur Verabschiedung der neuen globalen Agenda für Nachhaltige Entwicklung post-2015 wurde vom Bundesrat am 14.1.2015 nach Konsultation der APK verabschiedet.

⁶ <https://digitallibrary.un.org/>

Diese Möglichkeiten sind im Einzelnen oder zusammengenommen geeignet, die vom Parlament gewünschte Information und Transparenz herzustellen.

Fazit

Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis des Parlaments nach mehr Information und will die Transparenz weiter erhöhen. Das EDA wird deshalb künftig direkt auf seiner Webseite in regelmässiger Periodizität die Abstimmungsergebnisse und das Stimmverhalten der Schweiz zu den Resolutionen in den politischen Hauptorganen, in denen sie Mitglied ist, publizieren. Der jährliche Umsetzungsbericht zu den GV-Prioritäten wird diese Information ebenfalls aufnehmen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass mit diesen zusätzlichen Massnahmen der Bedarf nach mehr Information und Benutzerfreundlichkeit gedeckt wird.

3.5 Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Im Sinne der Transparenz informiert der Bundesrat die Öffentlichkeit auf der Internetseite des EDA aktuell über das Abstimmungsverhalten der Schweiz in allen UNO-Organisationen und UNO-Unterorganisationen.»

Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Transparenz, auch in der UNO Politik. Es ist davon auszugehen, dass dieses mit der Mitgliedschaft der Schweiz im Sicherheitsrat noch ansteigen wird. Bereits heute werden Prioritäten und Umsetzungsbericht für die GV nach der Verabschiedung durch den Bundesrat im Rahmen einer Medienmitteilung im Volltext veröffentlicht und auf der Webseite des EDA publiziert. Das gleiche ist für die Prioritäten im Sicherheitsrat geplant. Zudem wird das EDA – wie oben erwähnt – künftig in regelmässigen Abständen die Abstimmungsergebnisse und das Schweizer Stimmverhalten zu den Resolutionen in den politischen Hauptorganen, in denen sie Mitglied ist, auf ihrer Webseite veröffentlichen. Schliesslich wird das EDA auf seiner Webseite vermehrt zu wichtigen multilateralen Aktivitäten informieren.

4 Schlussfolgerung

Die Schweiz ist auf multilateraler Ebene eine respektierte, als eigenständig und verlässlich wahrgenommene Akteurin. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass die Schweiz nach wie vor in verschiedenen Verhandlungen Brücken schlagen und damit die Konsensfindung unterstützen kann. Wo wichtige nationale Interessen tangiert sind, gelingt es ihr trotz des raueren internationalen Klimas regelmässig, sich im Verbund mit gleichgesinnten Staaten einzubringen und ihre Anliegen zu verteidigen. Ausserdem besetzen Schweizerinnen und Schweizer verschiedene Schlüsselpositionen in internationalen Organisationen. Die Schweiz wird zudem häufig von der UNO oder anderen Mitgliedstaaten mit wichtigen multilateralen Aufgaben betraut. Gerade solche politischen Nominierungen und Anfragen stellen ein Vertrauensbeweis dar.

Diese Errungenschaften lassen sich auf eine glaubwürdige, kohärente und verlässliche UNO-Politik zurückführen. Das aktuelle Koordinationssystem, das im Zuge des UNO-Beitritts der Schweiz vor knapp 20 Jahren geschaffen wurde, unterstützt diese Attribute der Schweizer UNO-Politik und hat sich bewährt. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die Mitwirkungsrechte des EDA bereits heute genügend ausgestaltet sind und damit beim Koordinationssystem keine derart fundamentalen Anpassungen notwendig sind, wie sie das Postulat vorschlägt. Die Schweiz prüft jede Resolution, auch wiederkehrende Resolutionen, im Einzelnen. Für die Etablierung der Schweizer Position werden alle betroffenen Stellen auf der Basis von klaren Kriterien einbezogen. Aus Sicht des Bundesrates sind die Anforderungen des Postulats deshalb bereits erfüllt. Die APK haben im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben ausgebaute Informations- und Mitwirkungsrechte. Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis des Parlaments nach mehr Information. Das EDA ist deshalb bereit, zur Verbesserung des Informationsflusses und der Benutzerfreundlichkeit das Schweizer Stimmverhalten in den politischen Hauptorganen, in denen die Schweiz Einsitz hat, künftig auch in regelmässigen Abständen auf seiner Webseite zu publizieren.

Anhang

Glossar

Co-Sponsoring: Mit einem Co-Sponsoring bringt ein Staat seine formelle Unterstützung eines Resolutionsentwurfs zum Ausdruck. Es ist somit *erstens* ein politisches Signal an den oder die Verfasser der Resolution sowie an die anderen Mitgliedstaaten des betreffenden UNO-Organs. *Zweitens* kann das Co-Sponsoring auch Erwartungen betreffend Engagement des Co-Sponsors in den weiteren Verhandlungen bzw. beim Follow-up wecken. Ein Co-Sponsoring ist ein zusätzliches Zeichen der Unterstützung, das über eine einfache «Ja» Stimme hinausgeht. Als Autor einer Resolution ist ein Staat automatisch auch Co-Sponsor dieser Resolution – ausser, das Co-Sponsoring wird zurückgezogen (bspw. weil Änderungsanträge angenommen wurden, die nicht im Sinne des Autors sind). Die Co-Sponsoren werden in den Resolutionsentwürfen oder den Wortprotokollen reflektiert, in der Regel nicht aber im finalen Resolutionstext.

Entscheide: Entscheide haben denselben rechtlichen Status wie Resolutionen. Entscheide regeln normalerweise prozedurale Fragen, während Resolutionen inhaltlich/politische Punkte enthalten (s. Resolutionen).

Fonds und Programme: Die Fonds und Programme sind die eigentlichen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen. Dazu gehören unter anderem das Entwicklungsprogramm (UNDP), das Welternährungsprogramm (WFP), das Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR), der Bevölkerungsfonds (UNFPA), das Kinderhilfswerk (UNICEF), Einheit für Frauen und Gleichstellungsfragen (UN Women), das Umweltprogramm (UNEP), das Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und das gemeinsame Programm zu HIV/AIDS (UNAIDS).

Generalversammlung: Die Generalversammlung (auch Vollversammlung genannt) ist das Forum aller UNO-Mitgliedstaaten. Unabhängig von seiner Grösse hat jeder Staat gemäss Charta der Vereinten Nationen eine Stimme. Die Generalversammlung prüft und genehmigt das Budget und den Haushalt der UNO sowie die Berichte untergeordneter Organe. Sie kann Normen setzen, Modalitäten von Gipfeltreffen festlegen und politische Resolutionen verabschieden. Diese sind jedoch für die Mitgliedstaaten völkerrechtlich nicht-bindend. In Budget- und anderen wichtigen Fragen bedürfen die Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit – etwa bei Empfehlungen für Frieden und Sicherheit, der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern. In der Praxis wird bei Abstimmungen Konsens angestrebt. Die Generalversammlung wählt zudem die Mitglieder einer Vielzahl von Organen und Gremien, so etwa die Hauptorgane der UNO und den UNO-Generalsekretär. Sechs Hauptausschüsse decken die unterschiedlichen thematischen Bereiche ab. Die Generalversammlung tagt in jährlichen Sessionen, die jeweils Mitte September beginnen. Der/die Präsident/-in und das Büro werden für ein Jahr gewählt. Das Präsidium der Generalversammlung ist formell das höchste Amt der UNO. Alt Bundesrat Joseph Deiss präsierte 2010/2011 als erster Schweizer die Generalversammlung.

Menschenrechtsrat: Der Menschenrechtsrat mit Sitz in Genf hat die Aufgabe, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte weltweit zu fördern. Er beschäftigt sich mit verschiedenen Menschenrechtsthemen sowie mit Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Er gibt Empfehlungen zur Lösung und Entschärfung problematischer Situationen und zum Schutz der Opfer ab. Beispielsweise hat er die Möglichkeit, unabhängige Expertinnen und Experten oder Ermittlungsmissionen einzusetzen, die über eine bestimmte Situation berichten und Empfehlungen abgeben. Der Menschenrechtsrat wurde 2006 von der UNO-Generalversammlung als Unterorgan geschaffen und löste die Menschenrechtskommission ab. Einer der im Vergleich zur Menschenrechtskommission neu geschaffenen Mechanismen ist die so genannte allgemeine periodische Überprüfung (UPR), der sich sämtliche Mitgliedstaaten der UNO alle viereinhalb Jahre

unterziehen müssen. Der Rat tagt mindestens dreimal pro Jahr während insgesamt mindestens zehn Wochen. Die UNO-Generalversammlung wählt die 47 Mitglieder mit absolutem Mehr für jeweils drei Jahre. Der Menschenrechtsrat geht auf eine Initiative der Schweiz zurück. Von 2016–2018 war die Schweiz zum dritten Mal Mitglied. Zuvor gehörte sie dem Menschenrechtsrat von 2006–2009 und von 2010–2013 an.

Resolutionen: Resolutionen sind standardisierte Beschlüsse internationaler Organisationen und internationaler Konferenzen. Sie setzen sich in der Regel aus einer Präambel sowie operativen Paragraphen zusammen. UNO-Resolutionen enthalten Bewertungen und Forderungen, die sich auf die Charta der Vereinten Nationen beziehen. Je nach Gremium unterscheiden sich Prozedere und Rechtsverbindlichkeit: Resolutionen des Sicherheitsrats erfordern eine Mehrheit von neun Stimmen sowie die Zustimmung respektive Enthaltung der ständigen Mitglieder China, Frankreich, Russland, USA und Vereinigtes Königreich. Resolutionen des Sicherheitsrats können sowohl völkerrechtlich verbindliche wie auch unverbindliche Massnahmen bzw. Empfehlungen enthalten. Grundsätzlich nicht verbindlich sind dagegen Resolutionen der Generalversammlung sowie des ECOSOC und des Menschenrechtsrats. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter. Bindend für das UNO-Sekretariat sind Beschlüsse der Generalversammlung, die organisationsinterne Angelegenheiten oder das Budget betreffen. Die von der Generalversammlung beschlossenen Budgets und Verteilungsschlüssel für Mitgliederbeiträge haben insofern verbindlichen Charakter, als ein Zahlungsverzug zur Suspendierung von Stimmrechten führen kann.

Sicherheitsrat: Der Sicherheitsrat ist ein Hauptorgan der UNO und trägt gemäss Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit. Der Sicherheitsrat befasst sich sowohl mit konkreten Konfliktsituationen als auch mit Sachthemen, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährden können sowie mit dem Schutz der Zivilbevölkerung («Schutzarchitektur»). Der Sicherheitsrat setzt sich zusammen aus den fünf ständigen Mitgliedern sowie zehn nichtständigen, gewählten Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich fünf nichtständige Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Das Präsidium wechselt monatlich in alphabetischer Reihenfolge.

Sonderorganisationen: Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind rechtlich, organisatorisch und finanziell selbständige internationale Organisationen, die völkerrechtliche Abkommen mit der UNO geschlossen haben. Sie nehmen etwa in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Kultur, Erziehung, Gesundheit, Verkehr oder verwandten Gebieten internationale Aufgaben wahr. Die Verträge beruhen auf Artikel 63 der Charta der Vereinten Nationen. Der ECOSOC koordiniert die Zusammenarbeit der Organisationen untereinander und mit der UNO. Er führt Konsultationen durch und gibt Empfehlungen ab. Derzeit zählt die UNO 17 Sonderorganisationen. Davon beherbergt das internationale Genf deren fünf. Es sind die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und die Internationale Fernmeldeunion (ITU). Neben den Sonderorganisationen arbeitet die UNO aufgrund völkerrechtlicher Verträge auch eng mit anderen so genannt verwandten Organisationen zusammen. Dazu gehören etwa die Welthandelsorganisation (WTO) mit Sitz in Genf, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) in Den Haag oder die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien.

Völkerrecht: Das Völkerrecht entsteht im Zusammenwirken der Staaten und regelt das Zusammenleben zwischen ihnen. Es ist Grundlage für Frieden und Stabilität und zielt auf den Schutz und das Wohl der Menschen ab. Völkerrecht umfasst so unterschiedliche Bereiche wie Gewaltverbot, Menschenrechte, Schutz der Menschen bei Kriegen und Konflikten, die Verhinderung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, Verbrechen der Aggression, transnationaler organisierter Kriminalität und Terrorismus. Zudem regelt es Bereiche wie Umwelt, Handel, Entwicklung, Telekommunikation oder Transportwesen. Aufgrund der Souveränität der Staaten gilt das Völkerrecht für jeden Staat nur soweit, als er zugestimmt hat, bestimmte internationale Verpflichtungen zu übernehmen. Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht, das grundlegende Normen beinhaltet, über die sich kein Staat hinwegsetzen darf, zum Beispiel das Genozidverbot.

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC): Der ECOSOC mit Sitz in New York ist das Hauptorgan der UNO für globale Wirtschaftsfragen und soziale Angelegenheiten. Er koordiniert die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesen Bereichen. Dazu gehört die Förderung des allgemeinen Lebensstandards, die Lösung wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Probleme, die Förderung von Menschenrechten, Kultur, Erziehung und die humanitäre Hilfe. Der ECOSOC überwacht die Umsetzung der Beschlüsse internationaler Konferenzen in den Bereichen Wirtschaft, Entwicklung, Umwelt, humanitäre Hilfe und Soziales. Er ist Bindeglied zwischen UNO und Sonderorganisationen. Ausserdem ist der ECOSOC, der 2013 einer Reform unterzogen wurde, Wahlgremium für zahlreiche UNO-Unterorganisationen. Er tagt hauptsächlich in New York. Das sogenannte humanitäre Segment findet alternierend in Genf und New York statt. Die Generalversammlung wählt jährlich ein Drittel der 54 Ratsmitglieder für jeweils drei Jahre. Die Schweiz gehörte dem ECOSOC in den Jahren 2011 – 2012, 2015 – 2016 sowie 2020 – 2021 als Mitglied an.

Abkürzungsverzeichnis

Generalversammlung	GV
UNO Koordination	UNOK
Wirtschafts- und Sozialrat	ECOSOC
Organisation der Vereinten Nationen	UNO
Aussenpolitische Kommission	APK
Beispielsweise	bspw.
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	EDA



Das System der Vereinten Nationen

HAUPTORGANE DER VEREINigten NATIONEN

GENERAL-VERSAMMLUNG

SICHERHEITSRAT

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

SEKRETARIAT

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

TREUHANDRAT⁶

Nebenorgane

- Abrüstungskommission
- Menschenrechtsrat
- Völkerrechtskommission
- Gemeinsame Inspektionsgruppe (JIU)
- Hauptausschüsse
- Ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Organen

Fonds und Programme¹

- **UNDP** Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - **UNCDF** Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
 - **UNV** Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen
- **UNEP**⁸ Umweltprogramm der Vereinten Nationen
- **UNFPA** Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- **UN-HABITAT**⁸ Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
- **UNICEF** Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
- **WFP** Welternährungsprogramm (UN/FAO)

Nebenorgane

- Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus
- Friedenssicherungseinsätze und politische Missionen
- Generalstabsausschuss
- Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
- (Ad-hoc-)Sanktionsausschuss
- Ständige Ausschüsse und Ad-hoc-Organen

Fachkommissionen

- Bevölkerung und Entwicklung
- Rechtsstellung der Frau
- Soziale Entwicklung
- Statistik
- Suchstoffe
- Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege
- Waldforum der Vereinten Nationen
- Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Regionalkommissionen⁸

- **ECA** Wirtschaftskommission für Afrika
- **ECE** Wirtschaftskommission für Europa
- **ECLAC** Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik
- **ESCAP** Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik
- **ESCWA** Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Hauptabteilungen und Büros⁹

- **EOSG** Exekutivbüro des Generalsekretärs
- **DCO** Büro für Entwicklungskoordination
- **DESA** Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten
- **DGACM** Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement
- **DGC** Hauptabteilung Globale Kommunikation
- **DMSPC** Hauptabteilung Managementstrategie, Grundsatzpolitik und Regelinhaltung
- **DOS** Hauptabteilung Operative Unterstützung
- **DPO** Hauptabteilung Friedensmissionen
- **DPPA** Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und Friedenskonsolidierung
- **DSS** Hauptabteilung Sicherheit
- **OCHA** Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
- **OCT** Büro für Terrorismusbekämpfung
- **ODA** Büro für Abrüstungsfragen
- **OHCHR** Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- **OIOS** Amt für interne Aufsichtsdienste
- **OLA** Bereich Rechtsangelegenheiten
- **OOSA** Büro für Weltraumfragen
- **OSAA** Büro des Sonderberaters für Afrika
- **SRSG/CAAC** Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte
- **SRSG/SVC** Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten
- **SRSG/VAC** Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder

Forschung und Bildung

- **UNDIR** Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
- **UNITAR** Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
- **UNSSC** Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen
- **UVN** Universität der Vereinten Nationen

Andere Institutionen

- **ITC** Internationales Handelszentrum (UN/WTO)
- **UNCTAD**^{1,8} Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
- **UN-FRAUEN**¹ Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen
- **UNHCR**¹ Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
- **UNOPS**¹ Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- **UNRWA**¹ Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Andere Organe¹⁰

- Ausschuss für Entwicklungspolitik
- Ausschuss für nichtstaatliche Organisationen
- Sachverständigenausschuss für öffentliche Verwaltung
- Ständiges Forum für indigene Fragen
- **UNAIDS** Gemeinsames Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids
- **UNGEGN** Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für geographische Namen
- **UNGGIM** Sachverständigenausschuss für die globale Verwaltung von Geodaten

Forschung und Bildung

- **UNICRI** Interregionales Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege
- **UNRISD** Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung

UNDRR Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos

- **UNODC**¹ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung
- **UNOG** Büro der Vereinten Nationen in Genf
- **UN-OHRLLS** Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer
- **UNON** Büro der Vereinten Nationen in Nairobi
- **UNOP**² Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften
- **UNOV** Büro der Vereinten Nationen in Wien

Verwandte Organisationen

- **CTBTO VORBEREITUNGSKOMMISSION** Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
- **IAEO**^{1,3} Internationale Atomenergie-Organisation
- **ISGH** Internationaler Seegerichtshof
- **IOM**¹ Internationale Organisation für Migration
- **ISA** Internationale Meeresbodenbehörde
- **ISTGH** Internationaler Strafgerichtshof
- **OVCW**³ Organisation für das Verbot chemischer Waffen
- **WTO**^{1,4} Welthandelsorganisation

Kommission für Friedenskonsolidierung

HLPF Hochrangiges politisches Forum über nachhaltige Entwicklung

Sonderorganisationen^{1,5}

- **FAO** Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
- **IAO** Internationale Arbeitsorganisation
- **ICAO** Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- **IFAD** Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
- **IMO** Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- **ITU** Internationale Fernmeldeunion
- **IWF** Internationaler Währungsfonds
- **UNESCO** Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
- **UNIDO** Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
- **UNWTO** Weltorganisation für Tourismus
- **WELTBANKGRUPPE**⁷
 - **IBRD** Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - **IDA** Internationale Entwicklungsorganisation
 - **IFC** Internationale Finanz-Corporation
- **WHO** Weltgesundheitsorganisation
- **WIPO** Weltorganisation für geistiges Eigentum
- **WOM** Weltorganisation für Meteorologie
- **WPO** Weltpostverein

Anmerkungen:

- 1 Mitglieder des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen (CEB).
- 2 Das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften (UNOP) ist die Anlaufstelle der Vereinten Nationen für die Stiftung für die Vereinten Nationen.
- 3 Die IAEO und die OVCW berichten an den Sicherheitsrat und die Generalversammlung (GV).
- 4 Die WTO hat keine Berichtspflicht gegenüber der GV, leistet jedoch unter anderem in Finanz- und Entwicklungsfragen Ad-hoc-Beiträge zu deren Arbeit und zu der des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC).
- 5 Die Sonderorganisationen sind autonome Organisationen, deren Arbeit auf zwischenstaatlicher Ebene vom ECOSOC und auf der Ebene ihrer Sekretariate vom CEB koordiniert wird.
- 6 Der Treuhandrat suspendierte seine Tätigkeit am 1. November 1994, nachdem Palau als letztes verbliebenes Treuhandgebiet der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1994 unabhängig wurde.
- 7 Das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) sind keine Sonderorganisationen nach den Artikeln 57 und 63 der Charta, sondern Teil der Weltbankgruppe.
- 8 Die Sekretariate dieser Organe sind Teil des VN-Sekretariats.
- 9 Zum Sekretariat gehören auch die folgenden Büros: das Ethikbüro, die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen und das Büro für interne Rechtspflege.
- 10 Eine vollständige Liste der Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats findet sich unter un.org/ecosoc.

Dieses Organigramm zeigt die funktionale Organisation des Systems der Vereinten Nationen und dient allein Informationszwecken, Nicht alle Büros und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sind darin enthalten.